



# GEMEINDE OBERMUMPF

---

## Gemeindeordnung

vom 02. Juni 2017

---

*Die Einwohnergemeinde Obermumpf erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgende Gemeindeordnung.*

*Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.*

### A ALLGEMEINES

#### § 1

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zweck  
Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

#### § 2

Die Einwohnergemeinde Obermumpf untersteht der Organisation mit  
Organisation  
Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesezt.

### B ORGANE

#### § 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern

Behörden und  
Kommissionen

<sup>2</sup> Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern

<sup>3</sup> Die Anzahl der Mitglieder der Kreisschulpflegen richtet sich nach  
den jeweiligen Satzungen der entsprechenden Kreisschulverbände.

<sup>4</sup> Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem  
Ersatzmitglied

<sup>5</sup> Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatz-  
mitgliedern.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

#### § 4

Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einer Höhe von Fr. 350'000.00 pro Jahr. Für den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften die im Einzelfall Fr. 100'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig;
- b) Tausch von Grundstücken bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche und einer Tauschaufzahlung von höchstens Fr. 100'000.00 pro Einzelfall;
- c) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- e) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

<sup>3</sup> Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

#### § 5

Finanz-  
kommission

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf deren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

#### § 6

Durchführung  
der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

## C VERÖFFENTLICHUNGEN

### § 7

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung „fricktal.info“. Publikationsorgan

## D ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 8

Bis zur Aufhebung des Schulbetriebs am Oberstufenzentrum Fischingertal (OSZF) ist eine Person zu wählen, welche in die Kreisschulpflege des Schulverbandes Oberstufe Fischingertal delegiert wird. Übergangsbestimmungen

## E INKRAFTTRETEN

### § 9

Die Gemeindeordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 02. Dezember 2011. Inkrafttreten



## GEMEINDERAT OBERMUMPF

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

### Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 2017.  
Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.  
Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 04. Oktober 2017.